

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
ZWISCHEN FRANZ-SCHUBERT-STRASSE,
ALTER WARTWEG, LESSINGSTRASSE UND
NORDOSTGRENZE DES GRUNDSTÜCKES
FL.NR. 5725/8 (DAIMLER BENZ AG)**

M = 1:1000

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
DAS GEBIET INNERHALB DES PLANUNGSBEREICHES WIRD ALS REINES WOHNGEBIET (WR) GEM. § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FESTGESETZT.
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
A) DURCH BAUGRENZEN
B) DURCH DIE FESTSETZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- FÜR DAS GEBIET INNERHALB DES PLANUNGSBEREICHES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- EINFRIEDUNGEN AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN:
MAX. 30 cm HOHE BETONRABATTE
- WERBEANLAGEN i. S. DES ART. 12 ABS. 1 BAYBO SIND UNZULÄSSIG.
 (§14 ABS. 1 SATZ 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)

BESCHLOSSEN DURCH DEN
STADTRAT AM 26. NOV. 1968
(Wichtermann)
OBERBÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Mit / ~~Ohne~~ Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
30.6.1969 Nr. IV/3-986 s. 20
Würzburg, den 30. Juni 1969
Regierung von Unterfranken



Geipel

ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 5 BBAUG)
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
- LEITUNGSRECHT FÜR STÄDTWERKE SCHWEINFURT (§ 9 Abs. 1 NR. 11 BBAUG)
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE BEBAUUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, STRASSENBEGLEITGRÜN
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- WR** REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAUNUTZVO)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND FESTGESETZT
- ST** STELLPLÄTZE
- Ga** GARAGEN
- FLD** FLACHDACH
- BF** BEFAHRBARER FUSSWEG
- UMFORMERSTATION

AUFGESTELLT IM JULI 1968
STADT PLANUNGSAMT
J. Schmidt
(DIPL. ING. GUTSCHMIDT)
STADTBAURAT
Geipel
(GEIPEL) SACHBEARBEITER
STADTBAU AMT MANN

BAUVERWALTUNG
Lüdke
(DIPL. ING. LÜDKE)
BERUFSM. STADTRAT

